

Haushaltssatzung der Gemeinde Lemwerder für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in der Sitzung am 30. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.725.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.223.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.492.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.909.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.264.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.755.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	181.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich : Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.756.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.847.800 Euro

Die Finanzierung des Fehlbetrages im Finanzhaushalt erfolgt aus den am 31.12.2019 vorhandenen liquiden Mitteln.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.

0 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.

128.000 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	385 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 3.500,- Euro nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenzen für die Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO sind wie folgt festgesetzt:

1. für die Auszahlung für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen	100.000,00 €
2. für die Auszahlungen für Baumaßnahmen	250.000,00 €

Lemwerder, den 30.01.2020

.....
Regina Neuke
Bürgermeisterin